



Institut für Föderalismus  
Institut du Fédéralisme  
Institute of Federalism

Universität Freiburg  
Institut für Föderalismus  
Av. Beauregard 1  
CH – 1700 Freiburg

## Kantonale Volksabstimmungen vom 8. März 2015

### Die Ergebnisse

### Votations cantonales du 8 mars 2015

### Les résultats

---

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

### Übersicht / Aperçu

---

#### Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



**SO:** Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn



**SZ:** Initiative «Steuerfuss vor das Volk»



**SZ:** Kantonsratswahlverfahren: Initiative «Für ein einfaches und verständliches Wahlsystem» sowie der diesbezügliche Gegenvorschlag «Kantonsproporz mit Sitzgarantie»

## Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



**AG: Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse (Behördenreferendum)**



**BL: Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes; Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten**



**BS: Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG)**



**GE: Loi sur la police (LPol)**

[Un recomptage des voix a été annoncé par la Chancellerie vu l'écart de 42 voix seulement]



**SH: Revision des Baugesetzes (Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie)**



**SH: Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erbrechts-wesen – Lockerung der Inventarpflicht)**



**SO: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) (Variante 2) (Variante 1 wurde abgelehnt)**



**SO: Änderung des Sozialgesetzes; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**

## Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



**AG: Volksinitiative «zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken»**



**BL: Formulierte Gesetzesinitiative «Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil»**



**BL:** Änderung des Gemeindegengesetzes zur nichtformulierten Gesetzesinitiative «Vo Schönebuech bis sauber»



**BL:** Formulierte Gesetzesinitiative «Strassen teilen – Ja zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo-, und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)»



**BS:** Kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»



**NW:** Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachenunterricht auf der Primarstufe

## Finanzreferendum / Référendum financier :



**GR:** Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüter-schutzräume für das Amt für Kultur (Verpflichtungskredit von 27 Millionen Franken)

## Im Detail / Dans le détail

# AG



### 1. Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse vom 25. November 2014

Stimmbeteiligung

**NEIN (55.85%)**  
**39.09%**

Die Verfassung und das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) des Kantons Aargau verlangen einen ausgeglichenen Staatshaushalt sowie eine periodische Überprüfung der staatlichen Leistungen. Anfang 2013 zeichnete sich ab, dass dem Kanton dauerhafte (strukturelle) Defizite drohen. Dies ist insbesondere auf ein starkes Aufwandswachstum in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Sicherheit und Rechtsprechung zurückzuführen, das in den vergangenen Jahren über dem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) lag und grösstenteils durch externe Faktoren, vielfach Bundesvorgaben, verursacht wurde.

Der Regierungsrat hat deshalb eine Leistungsanalyse vorbereitet, um das drohende strukturelle Defizit von über CHF 100 Millionen zu verhindern. Mit der Umsetzung der Leistungsanalyse könnte mittelfristig ein ausgeglichener Staatshaushalt erreicht und damit verhindert werden, dass der nächsten Generation neue Schulden aufgebürdet werden.

Diese Leistungsanalyse besteht aus rund 190 Massnahmen. Die grosse Mehrheit der Massnahmen wurde vom Grossen Rat beziehungsweise vom Regierungsrat bereits abschliessend beschlossen, da

mit ihrer Umsetzung keine Gesetzesänderungen verbunden sind.

15 Massnahmen bedingen jedoch eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen. Diese Gesetzesänderungen bilden Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage. Sie betreffen eine Reihe von Massnahmen, mit denen ab dem Jahr 2017 eine wiederkehrende Entlastung des Staatshaushalts von rund CHF 17 Millionen erreicht werden könnte:

- Verzicht auf Abgeltung für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten;
- Anpassung Aufsicht über die kommunalen Finanzen;
- Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplattform;
- Optimierung des Case Managements (Verwaltungspersonal);
- Optimierung des Case Managements Lehrpersonen;
- Abschaffung des Berufswahljahrs;
- Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule (Mindestschülerzahl für die Führung einer Schule der Primarschulstufe);
- Einführung Kostenbeteiligung am Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen;
- Finanzierung wissenschaftliche Auswertungen Kantonsarchäologie über den Swisslos-Fonds;
- Aufhebung der Pilzkontrolle;
- Erhöhung Vermögensverzehr bei Altersrentner/-innen im Heim;
- Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 60 %;
- Befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung;
- Reduktion Gewässerrevitalisierung;
- Verzicht auf finanzielle Beteiligung kommunaler Gesamtplan Verkehr;

Die detaillierten Unterlagen zur Leistungsanalyse und zu den Massnahmen der Referendumsvorlage sind abrufbar unter: [www.ag.ch/leistungsanalyse](http://www.ag.ch/leistungsanalyse).

Eine Minderheit des Grossen Rates stellt sich gegen die Leistungsanalyse. Der Abbau von Leistungen schwäche den Kanton Aargau. Im Speziellen wurde der Leistungsabbau bei der Bildung, der Kultur und dem Umweltschutz kritisiert.

Am 25. November 2014 wurde mit 47 Stimmen das Behördenreferendum im Grossen Rat gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen. Daher kommt es zu vorliegender Abstimmung.

**2. Aargauische Volksinitiative «zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken» vom 30. Oktober 2012**

**Stimmbeteiligung**

**NEIN (64.50%)  
39.64%**

Die Initiative verlangt, das Brandschutzgesetz so zu ändern, dass im Kanton Aargau grundsätzlich nur noch bestimmte Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen. Es wären dies Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen vorgesehen sind (wie z.B. Bengalstreichhölzer und Ladycracker). Für besondere öffentliche Anlässe könnte der Regierungsrat für Feuerwerke ohne Knallkörper Ausnahmen festlegen.

Das überparteiliche Initiativkomitee empfiehlt eine Annahme der Initiative, weil damit auf dem ganzen Kantonsgebiet Privatfeuerwerke – ausgenommen am 1. August von 21.00 bis 24.00 Uhr – und ohrenbetäubende Detonationen auslösende Knallkörper verboten würden.

Damit könnten laut Komitee insbesondere folgende negative Auswirkungen von Feuerwerken vermindert werden:

- Belästigung lärmempfindlicher und auf Luftschadstoffe sensibel reagierender Menschen;
- Panik-, Flucht- und Angstreaktionen von Wild-, Haus- und Nutztieren;
- hohe Feinstaubbelastung oberhalb der Grenzwerte;
- Brände, Unfälle und Todesfälle;
- Belastung von Böden und Gewässern mit Schwermetallen;
- auf Plätzen, in Wiesen, Äckern und Gärten herumliegende gifthaltige Feuerwerksabfälle.

Für die Kantonsbehörden hingegen hat sich die Zuständigkeit der Gemeinden bewährt. Feuerwerke seien seltene und eher kleinräumige Ereignisse. Die Gemeinden kennen die Örtlichkeiten und können massgeschneiderte Regelungen in ihren Polizeireglementen vorsehen.

Feuerwerke seien kurzzeitige Ereignisse und hätten lediglich vorübergehend gewisse negative Auswirkungen, wobei diese im Vergleich zu anderen Quellen nicht besonders gewichtig seien. Die bestehende Regelung habe sich bewährt und soll beibehalten werden. Es wurde deshalb kein Gegenvorschlag unterbreitet.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/alle\\_medien/dokumente/aktuell\\_3/wahlen\\_abstimmungen/abstimmungen\\_1/archiv/2015\\_03\\_08/Abstimmungsbroschuere\\_vom\\_8\\_Maerz\\_2015.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/archiv/2015_03_08/Abstimmungsbroschuere_vom_8_Maerz_2015.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# AR



Auf Kantonsebene findet keine Abstimmung statt, jedoch kantonale Gesamterneuerungswahlen:

- A. Regierungsrat
- B. Landammann
- C. Obergericht

Wahlbeteiligung

43.9%

Für weitergehende Informationen über die Ergebnisse der Wahlen / Pour plus d'informations touchant le résultat des élections:

<http://www.ar.ch/politische-rechte/wahlen-und-abstimmungen/wahlen-abstimmungen-vom-8-maerz-2015/>

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# BL



## 1. Änderung vom 18. September 2014 des Raumplanungs- und Baugesetzes; Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

Stimmbeteiligung

JA (88.87%)  
35.38%

In Erfüllung eines parlamentarischen Auftrags (Motion «Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!») unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsparlament einen Gesetzesvorschlag, mit dem die Aushangdauer von politischen Plakaten kantonsweit einheitlich beschränkt werden soll.

Der Landrat beschloss nach Durchsicht des Gesetzesvorschlages, das Raumplanungs- und Baugesetz mit einer neuen Regelung zu ergänzen, wonach Plakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden dürfen und spätestens 1 Woche nach dem Urnengang wieder entfernt sein müssen. Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen soll diese zeitliche Beschränkung der Plakataushangdauer nur in jenen Gemeinden gelten, die darauf verzichtet haben, dafür eine eigene Regelung zu erlassen.

Eine Ratsminderheit lehnte aber jegliche Beschränkung der Aushangdauer von politischen Plakaten ab, weil dies den öffentlichen Meinungsbildungsprozess behindern würde.

Da die Vorlage im Landrat am 18. September 2014 das 4/5-Mehr knapp nicht erreicht hat, unterliegt sie gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

## 2. Formulierte Gesetzesinitiative vom 19. Februar 2009

«Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil»

Stimmbeteiligung

JA (61.87%)  
35.19%

Mit der Initiative soll die unverzügliche Planung, Projektierung und Realisierung einer Umfahrungsstrasse Allschwil im Strassengesetz festgeschrieben werden. Mit der Umfahrung soll die Erschliessung des Raums Allschwil – mit dem wichtigen Wirtschaftsstandort linksufriges Bachgrabengebiet – verbessert und zugleich das bestehende Strassennetz vom Verkehr entlastet

**werden. Die Umfahrung soll an die Nordtangente angeschlossen werden.**

Im initiierten Gesetz sollen Planung, Projektierung und Bau der Umfahrung Allschwil mit besonderer Dringlichkeit angegangen und die unverzügliche Aufnahme dieser Arbeiten festgeschrieben werden. Die neue Strasse soll an die Nordtangente Basel angeschlossen werden. Ob es sich um eine kantonale oder nationale Strasse handeln wird, lässt das Gesetz offen. Die Finanzierung soll grundsätzlich durch den Kanton gesichert werden, wobei er sich um eine Beteiligung des Bundes bemühen kann.

Für die Umsetzung des Projekts Umfahrung Allschwil sind Kosten in der Grössenordnung von ca. CHF 430 Mio. zu erwarten.

Die Kantonsbehörden unterstützen die Initiative – was selten der Fall ist –, da sich die von der Initiative geforderte Umfahrung gut in einen grösseren Kontext von Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsplanung einfüge. Der Regierungsrat unterstützt die Initiative als Baustein der stadtnahen Strassentangente. In der Landratsdebatte wurde die hohe Bedeutung einer Verkehrsentlastung in Allschwil sowohl für die Bevölkerung als auch für die Unternehmen betont.

Demgegenüber lehnten die Gegnerinnen und Gegner der Initiative insbesondere den Abschnitt «Tunnel Allschwil» ab. Es sei für die Erschliessung des Raums ein verstärktes Augenmerk auf den öffentlichen Verkehr zu legen. Sie kritisieren die hohen und nur grob abschätzbaren Kosten der Umfahrung, deren Finanzierung nicht gesichert sei.

Es kommt zur Abstimmung, weil Gesetzesinitiativen gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

### **3. Änderung vom 23. Oktober 2014 des Gemeindegesetzes zur nichtformulierten Gesetzesinitiative**

**«Vo Schönebuech bis sauber»**

**Stimmbeteiligung**

**JA (75.23%)  
35.17%**

**Die Initiative bezweckt die Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens zur besseren Bekämpfung der zunehmenden Verunreinigungen (sogenanntes Littering) im öffentlichen Raum.**

Da Littering vielschichtige Gründe hat, sind Litteringbussen allein kein Allheilmittel. Im Verbund mit anderen Massnahmen, namentlich Prävention, Information und weiteren Massnahmen, könnte ein einfaches Bussenverfahren vor Ort aber zur Eindämmung von Littering beitragen.

Die Zuständigkeit für das Abfallwesen liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Viele haben entsprechende Strafbestimmungen in ihren Reglementen. Bisher fehle aber eine rechtliche Grundlage, Verstösse mittels Ordnungsbussen zu ahnden; Übertretungen von Bestimmungen von Gemeindereglementen konnten bisher nur mittels Strafverfahren verfolgt und beurteilt werden. Je nach Art und Schwere der Tat sei das aber unverhältnismässig, während Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr bekannt seien und sich als einfache und kostengünstige Ahndung von Verstössen gegen kleinere Übertretungsstraftatbestände bewährt hätten.

Die Revision des Gemeindegesetzes soll nun die rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass die Gemeinden solche Ordnungsbussenverfahren einführen können, und zwar nicht nur für Littering, sondern auch für andere Übertretungen kommunaler Reglemente.

Der Landrat stimmte der Gesetzesänderung mit 74 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Damit wurde das 4/5-Mehr zwar erreicht; weil es sich aber um eine unformulierte Gesetzesinitiative handelt, ist eine Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung obligatorisch.

#### 4. Formulirte Gesetzesinitiative vom 26. April 2012

«Strassen teilen – Ja zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo-, und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)»

Stimmbeteiligung

**NEIN (72.64%)**  
**35.41%**

Diese Gesetzesinitiative verlangt, dass das kantonale Umweltschutzgesetz mit einem zusätzlichen Gesetzesartikel ergänzt wird, um die Förderung des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs umzusetzen. Der zusätzliche Artikel soll konkrete Massnahmen wie durchgehende Radstreifen (ohne Verbreiterung des Strassenquerschnitts) bzw. eine Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h auf den verkehrsreichen Kantonsstrassen enthalten. Tram und Bus müssten an Lichtsignal- und Pfortneranlagen konsequent bevorzugt werden. Die dafür nötigen Massnahmen sollen innert 5 bis 10 Jahren umgesetzt werden.

Regierungsrat und Landrat lehnen die Initiative ab, nicht nur weil die Frist für die Umsetzung viel zu kurz und die Kosten gar nicht tragbar seien, sondern insbesondere auch weil die Initiative mit ihren starren Vorgaben zur zwingenden Bevorzugung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs klar zu weit gehe.

Die Initiative würde eine Abstimmung der einzelnen Anforderungen und Interessen aller Verkehrsmittel verunmöglichen, die bisher aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgewogen wurden, um sichere, zweck- und verhältnismässige Lösungen zu finden.

Im Landrat haben Befürworterinnen und Befürworter der Initiative ausgeführt, dass mit der Initiative die Voraussetzung geschaffen würde, Autofahrer zum Umsteigen auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu bewegen. Demgegenüber haben die Gegnerinnen und Gegner die Initiative als ideologisch und nicht umsetzbar beurteilt.

Auf einen Gegenvorschlag wurde verzichtet, weil mit der bestehenden Gesetzesgrundlage die Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs bereits angeordnet wurde. Massnahmen zu dieser Förderung sollen wie bisher kosteneffizient über die bestehenden kantonalen Ausbau- und Erneuerungsprogramme für das Kantonsstrassen- und das Radroutennetz erfolgen.

Es kommt zur Abstimmung, weil Gesetzesinitiativen gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst\\_bro/U20150308\\_bro\\_web.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20150308_bro_web.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)





**1. Kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»**  
**Stimmbeteiligung**

**NEIN (57.99%)**  
**43.95%**

**Diese Initiative möchte eine öffentlich-rechtliche Stiftung gründen, um preisgünstigen Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum zu erhalten und zu schaffen. Für das Grundkapital der Stiftung soll der Kanton Mittel in der Höhe von insgesamt CHF 50 Millionen zur Verfügung stellen.**

Das Initiativkomitee betont, dass in Basel 85 Prozent der Bevölkerung Mieterinnen und Mieter sind, die einem ausgetrockneten Wohnungsmarkt ausgesetzt seien.

Deshalb will die Initiative bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum schaffen und erhalten. Dazu soll eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit einem Startkapital von CHF 50 Millionen gegründet werden. Sie soll demokratisch kontrolliert werden und zur Gemeinnützigkeit verpflichtet sein.

Die Stiftung soll Boden und Häuser kaufen und diese so der Spekulation entziehen. Damit würden bezahlbare Wohnungen erstellt und erhalten werden, auch in Zusammenarbeit mit Wohngenossenschaften. Davon sollen junge Familien, Pensionierte, Leute in Ausbildung und Mieterinnen und Mieter mit kleinem Budget profitieren. Die soziale Durchmischung würde somit ebenfalls gefördert werden.

Die Kantonsbehörden machen ihrerseits geltend, dass das im Jahr 2013 vom Stimmvolk angenommene Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz) bereits spezifische Massnahmen zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum enthalte. Die Verordnung und das Gesetz sind per 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Darüber hinaus hätte der Kanton bereits vor einiger Zeit Areale definiert, die für genossenschaftliche und damit auch preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stehen. Der Kanton sei also bereits aktiv, was die Förderung von preisgünstigen Wohnungen betreffe.

Zu den von der Initiative geforderten preisgünstigen Gewerbe- und Kulturräumen sei auch festzuhalten, dass der Kanton eine sehr intensive Kulturförderung betreibe. Im Bereich der Kreativwirtschaft gäbe es bereits verschiedene Raum- und weitere Unterstützungsangebote im Kanton.

**2. Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) vom 17. September 2014**  
**Stimmbeteiligung**

**JA (63.89%)**  
**43.95%**

**Die Universitätskliniken für Zahnmedizin sowie die Öffentlichen Zahnkliniken Basel (bestehend aus Schul- und Volkszahnklinik) sollen mit dem vorliegenden Gesetz zu einer einzigen Institution zusammengeführt werden. Dieses neue Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) soll am Standort Rosental neu gebaut werden.**

Das UZB soll die bestehenden Leistungen auch künftig anbieten. Die soziale Zahnmedizin und die Schulzahnpflege für alle Kinder sollen dabei gestärkt werden und wären wichtiger Bestandteil des Angebots.

Die Aus- und Weiterbildung der Zahnmedizinerinnen und -mediziner soll ebenfalls im neuen Zentrum erfolgen. Der Kanton wird mit einer Leistungsvereinbarung aufgrund der gesetzlichen Aufträge den Tätigkeitsrahmen des neuen Zentrums festlegen. Das UZB soll die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten und Eigentum des Kantons sein.

Der Beschluss kommt zur Volksabstimmung, weil gegen ihn das Referendum ergriffen wurde. Der Referendumskomitee macht namentlich folgende Argumente geltend:

- Die Öffentlichen Zahnkliniken des Kantons seien eine wichtige Errungenschaft, denn Zahnbehandlungen könnten Kosten nach sich ziehen, welche die Zahlungskraft vieler Baslerinnen und Basler übersteigen würden.
- Es sei klar, dass eine engere Kooperation zwischen den Öffentlichen Zahnkliniken und der Universitätsklinik für Zahnmedizin grundsätzlich sinnvoll sei. Dazu bräuchte es aber keine Auslagerung der Öffentlichen Zahnkliniken aus der Verwaltung.
- Bei einer Auslagerung der Zahnmedizin würden die Kliniken neu mehrheitlich wirtschaftlichen Interessen unterliegen. Soziale Anliegen wären zweitrangig. Gerade im Bereich der zahnmedizinischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen würde ein Interessenkonflikt zwischen Gewinnmaximierung und Versorgungsauftrag entstehen.
- Ausgelagerte Öffentliche Zahnkliniken wären nicht mehr dem Grossen Rat unterstellt. Das würde für die Öffentlichkeit den Verlust der Kontrolle über ihre zahnmedizinische Grundversorgung bedeuten. Zudem würde die Auslagerung die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedrohen, denn sie würde Privatisierungen und Sozialabbau ermöglichen. Aus den genannten Gründen und in Kenntnis der Vorkommnisse bei der BVB [Basler Verkehrsbetriebe] und der Basler Kantonalbank werde klar, dass die Auslagerung öffentlicher Dienstleistungen problematisch sei.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

<http://www.staatskanzlei.bs.ch/dms/staatskanzlei/w-a/w-a-a2015/w-a-2015-03-08-erlaeuterungen.pdf>

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# GE



**Loi sur la police (LPol) (F 1 05 – 11228) du 9 septembre 2014**

**OUI (50.02%)**  
**47.19%**

**Participation**

En raison de l'écart de 42 voix seulement, une décision de recompter les bulletins a été prise par la Chancelle du canton le lundi 9 mars ; jamais un écart aussi infime n'avait été constaté lors d'un scrutin à Genève.

Face à l'évolution des besoins de la population auxquels la police doit répondre ainsi que du type de criminalité rencontré aujourd'hui, une nouvelle loi a été adoptée par le Grand Conseil genevois, qui remplacerait un texte remontant à 1957. Cette loi est le fruit d'un long travail, débuté en 2010 par un groupe d'experts, ainsi que d'une concertation, dans un premier temps, avec les syndicats de police. Ce nouveau texte fait l'objet d'une contestation très vive, tant au parlement que dans la société civile, au point que deux comités référendaires (l'un à droite et l'autre à gauche) se sont unis pour que le texte soit soumis à la sanction du peuple.

La nouvelle loi propose pourtant des nouveautés structurelles et fonctionnelles, que l'on retrouverait – selon le Conseil d'Etat – déjà mises en œuvre dans de nombreux cantons.

Au lieu de l'organisation en *trois* corps (gendarmerie, police judiciaire et sécurité internationale), la nouvelle loi se fonderait sur la constitution de *cinq* services opérationnels principaux : police-secours, la police judiciaire, la police de proximité, la police internationale et la police routière.

La création de ces services s'accompagnerait d'une redéfinition des missions, en lien avec les besoins des citoyens, notamment en matière de proximité et de transparence de l'action de la police.

Elle introduirait en outre les nouveautés suivantes :

- la création d'un conseil consultatif de la sécurité;
- l'introduction de la vidéosurveillance dans les postes de police;
- des effectifs corrélés au bassin de population;
- le port obligatoire du numéro de matricule;
- une progression hiérarchique basée sur les compétences et les états de service et non plus sur la seule ancienneté;
- l'ouverture des postes à responsabilités aux employé-e-s à temps partiel;
- la création d'une distinction pour honorer les policiers méritants.

Au Grand Conseil, cette loi a été contestée (adoption par 57 oui contre 37 non), et ses opposants se divisent en deux camps. Une *première* minorité refuse la loi au motif que l'exigence de nationalité suisse resterait de rang réglementaire, au lieu d'être de rang législatif. Elle estime que l'organisation en cinq services opérationnels principaux créerait des lourdeurs et une explosion des coûts. Elle juge, de plus, que les acquis sociaux seraient menacés. Une *seconde* minorité, qui partage certains arguments de la première, refuse quant à elle la loi au motif que la création d'une commission du personnel serait un acte antisyndical, que la police ne devrait pas être organisée militairement et que la loi serait liberticide.

De leur côté, pas moins de deux comités référendaires distincts ont obtenu près du double des signatures nécessaires pour obtenir le référendum.

Leur opposition est extrêmement virulente. A leurs yeux, la nouvelle loi sur la police serait catastrophique et très coûteuse, tant elle comporterait d'erreurs, de défauts et de dangers. Elle a même été désavouée partiellement par le Tribunal fédéral.

Les opposants sont tous d'accord sur le fait que cette nouvelle loi représenterait une dégradation considérable par rapport à la situation actuelle. Ils ont néanmoins deux optiques diamétralement opposées, donc ils ne partagent pas toutes les critiques adressées au projet. Ils s'accordent uniquement sur le point essentiel de refuser la nouvelle loi.

A droite les opposants dénoncent pêle-mêle une loi trop bureaucratique comportant trop peu de policiers sur le terrain, la possibilité d'engager des frontaliers, les écoutes sans contrôle, la disparition de la gendarmerie, l'impossibilité pour les policiers d'exprimer leur opinion (une « police muselée ») et la délégation « sournoise » de tâches régaliennes de l'Etat.

A gauche, les opposants dénoncent entre autres le « tout sécuritaire » et la mise en cause de droits démocratiques, le renoncement à la déontologie et une police qualifiée de « antidémocratique ».

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

<http://www.ge.ch/votations/20150308/doc/brochure-cantonale.pdf>

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# GR



## Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur (Verpflichtungskredit von 27 Millionen Franken)

**JA (61.59%)**  
**35.13%**

### Stimmbeteiligung

Mit dem Ergänzungsneubau für eine Mensa und eine Mediothek soll der Schlussstein für die laufende Gesamterneuerung der Bündner Kantonsschule in Chur gesetzt werden.

Das im Minergie®-P-Eco-Standard geplante Projekt wird die seit 2006 in Teilschritten baulich sanierten und betrieblich angepassten Schulinfrastrukturen mit den noch fehlenden Gemeinschaftsräumen vervollständigen.

Die für die Abschlussetappe der Bündner Kantonsschule aufzuwendenden Mittel sollen nicht zulasten der übrigen Mittelschulen in den Regionen gehen. Die vom Kanton jährlich an sie auszurichtende Investitionspauschale soll nach Inbetriebnahme von Mensa und Mediothek anteilmässig erhöht werden.

Die Baukosten betragen insgesamt CHF 27 Millionen. Davon werden CHF 23.5 Millionen für Mensa und Mediothek sowie CHF 3.5 Millionen für Kulturgüterschutzräume aufgewendet.

Der Beschluss untersteht gestützt auf Artikel 16 Ziffer 4 der Kantonsverfassung dem obligatorischen Finanzreferendum. Daher kommt es zu dieser Volksabstimmung.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/resultate/Abstimmungsunterlagen\\_Kanton/01\\_Erlaeuterungen\\_d\\_2015\\_03\\_08.pdf](http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/resultate/Abstimmungsunterlagen_Kanton/01_Erlaeuterungen_d_2015_03_08.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# NW



## Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachenunterricht auf der Primarstufe

**NEIN (61.72%)**  
**50.17%**

### Stimmbeteiligung

Mit der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachenunterricht auf der Primarstufe verlangt die SVP Nidwalden das Volksschulgesetz so zu ändern, dass künftig auf der Primarstufe nur noch eine Fremdsprache unterrichtet wird. Interessanterweise spricht sich der Regierungsrat für die Verschiebung des Französischunterrichts an die Orientierungsschule aus, während der Landrat die *Ablehnung* der Initiative empfiehlt.

In Nidwalden beginnt heute der Fremdsprachenunterricht an der Primarschule in der 3. Klasse mit Englisch und in der 5. Klasse mit Französisch (Modell 3/5). Damit orientiert sich der Kanton an der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Deren

Ziel besteht darin, das Sprachenlernen insgesamt zu verbessern, vom Potenzial des frühen Sprachenlernens zu profitieren, der Mehrsprachigkeit des Landes gerecht zu werden und im europäischen Kontext konkurrenzfähig zu bleiben. Mit der Sprachenstrategie werden auch die Vorgaben der Bundesverfassung zur Harmonisierung erfüllt.

Die Hauptargumente, welche gegen das Modell 3/5 vorgebracht werden, betreffen die Überforderung der Kinder, die Vernachlässigung von Deutsch als Erstsprache, die Sprachlastigkeit an der Primarschule auf Kosten anderer Fächer wie Mathematik und Naturwissenschaften sowie die grosse Herausforderung für die Lehrpersonen.

In den Jahren 2006–2009 wurde im Auftrag der BKZ [Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz] eine Längsschnittstudie im Rahmen eines Nationalfondsprojekts durchgeführt. Diese Studie belegt – im Gegensatz zu den Argumenten der Volksinitiative –, dass der Unterricht von zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe tendenziell positive Resultate ergeben hat.

#### ***Fremdsprachenunterricht in der Schweiz (gemäss der Abstimmungsbroschüre)***

Die Harmonisierung des Bildungswesens stellt eine verfassungsmässige Vorgabe dar, zu der sich eine Mehrheit der Bevölkerung bekannt hat. Sollte der Bund in den kommenden Jahren feststellen, dass die Kantone die verfassungsmässigen Harmonisierungsvorgaben nicht zustande bringen, müsste er unter anderem eine Regelung in Bezug auf die Fremdsprachen erlassen. In der Folge könnte es sein, dass Nidwalden den Ausstieg aus der EDK-Sprachenstrategie (Modell 3/5) mit allen Konsequenzen wieder rückgängig machen müsste.

Im nationalen Kontext setzt eine Abkehr von der Sprachen- und Harmonisierungspolitik von Bund und EDK ein Zeichen, welches insbesondere bei den Sprachminderheiten verbreitet Kritik und Unverständnis auslöst. Die Verlegung von Französisch an die Orientierungsschule wird in der Romandie verbreitet als Desinteresse an ihrem Landesteil und als Gefährdung des nationalen Zusammenhalts gesehen. Im zentralschweizerischen Rahmen würde die Zusammenarbeit im Fremdsprachenbereich erschwert.

Der Regierungsrat spricht sich für die Verschiebung des Französischunterrichts auf die Orientierungsschule aus. Der Regierungsrat betont, dass dadurch das Französisch gestärkt werden soll, indem Massnahmen vorgesehen sind, die gewährleisten, dass die Sprachkenntnisse am Ende der obligatorischen Schulzeit mindestens gleich gut oder besser sein sollen wie heute. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die Abstimmungsfrage mit JA zu beantworten.

Der Landrat seinerseits empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative abzulehnen. Die mit der Volksinitiative angestrebten Umstellungen des Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule und in der Orientierungsschule seien zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Der Kanton Nidwalden solle die Sprachenfrage nicht im Alleingang lösen, sondern in Koordination mit den umliegenden Kantonen.

**Anmerkung:** Ob die Ausgestaltung des Fremdsprachenunterrichts auf der Primarstufe zu den Eckwerten der Bildungsverfassung gehört, ist umstritten. Deshalb ist unklar, ob und allenfalls wann der Bund wegen fehlender Harmonisierung einschreiten darf (vgl. den kritischen Artikel von Prof. Dr. Bernhard Waldmann im Newsletter IFF vom 30. Januar 2015 unter:

<https://www3.unifr.ch/newsletter/archive/mail.php?lang=de&y=2015&id=207>)

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.nw.ch/dl.php/de/54b3e8cfc9b80/Abstimmungsbotschaft\\_Maerz\\_15.pdf](http://www.nw.ch/dl.php/de/54b3e8cfc9b80/Abstimmungsbotschaft_Maerz_15.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



**1. Revision des Baugesetzes (erstes Massnahmenpaket  
zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie)  
Stimmbeteiligung**

**NEIN (58.1%)  
65%**

Mit der Teilrevision des Baugesetzes wollen Regierung und Parlament ein Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie vorlegen. Herzstück der Vorlage bildet die *Förderabgabe*, die neu auf dem Strombezug erhoben werden soll. Sie soll bis 2020 befristet werden und zwischen 0.7 und 0.8 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) betragen (max 1.0 Rappen pro Kilowattstunde). Das wären pro Haushalt rund CHF 35 Mehrkosten im Jahr. Stromintensiven Unternehmen und Gewerbebetrieben würde die Abgabe ganz oder teilweise rückerstattet, wenn sie sich, beispielsweise bei der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), zur Reduktion des Energieverbrauchs verpflichten und in Energiesparmassnahmen investieren würden.

Die Abgabe soll in den Energieförderfonds fliessen, aus dem Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung der erneuerbaren Energien unterstützt werden. Wer entsprechende Massnahmen ergreift, soll profitieren. Dank dieses kantonalen Förderprogramms sollen jährlich zusätzlich CHF 2 Mio. an Bundesgeldern zur Verfügung stehen, die dem Gewerbe und der Bevölkerung zugutekommen würden. Mit dem Förderprogramm könnten so Investitionen in der Grössenordnung von CHF 40 Mio. pro Jahr ausgelöst werden. Geld, das zu über 80 Prozent an Gewerbebetriebe im Kanton fliessen soll.

Zum Paket gehören auch zwei Anforderungen für bestehende Wohnbauten:

Beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung müsste ein Anteil von 10 Prozent des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden, beispielsweise mit einer Wärmepumpe oder mit Sonnenkollektoren für das Warmwasser. Auch die punktuelle Verbesserung der Gebäudedämmung wäre eine Möglichkeit.

Die zweite Anforderung betrifft Elektroheizungen und Elektroboiler. Diese wären innert zehn Jahren oder im Rahmen einer umfassenden Renovation zu ersetzen. Alle Massnahmen würden mit Fördermitteln unterstützt.

Eine Minderheit im Kantonsrat sprach sich gegen die Vorlage aus. Die Ablehnung gründet darauf, dass der Ersatz der Kernenergie grundsätzlich und die Massnahmen des Pakets im Einzelnen abgelehnt werden.

Im Zentrum der Kritik steht die Energieförderabgabe. Sie wird als wettbewerbsschädigend und marktverzerrend angesehen. Zudem sei sie systemwidrig, weil mit Abgaben auf dem Strom mehrheitlich Massnahmen zur Einsparung von fossilen Energien unterstützt würden. Mit der Förderung verbundene Aufträge für das Gewerbe würden aus Sicht der Gegner zu einem grossen Teil ins benachbarte Ausland vergeben. Mit der Förderabgabe werde eine Subventionspolitik angestossen, die eine Eigendynamik entwickle und nicht mehr gestoppt werden könne. Die neuen Vorschriften für Wohnbauten werden als zu teuer und als Eingriff in die Eigentumsgarantie der Hausbesitzer betrachtet. Als zu teuer und unverhältnismässig eingestuft wird auch die Stärkung der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden.

Diese Minderheit des Kantonsrats vertritt die Ansicht, dass die energiepolitischen Ziele, insbesondere die Effizienzziele, auch ohne Abgaben, Förderbeiträge und Vorschriften erreicht werden könnten.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Baugesetzes am 10. November 2014 zugestimmt und sie mit 23 zu 18 Stimmen der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.



## 2. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erbchaftswesen – Lockerung der Inventarpflicht)

Stimmbeteiligung

JA (65.2%)  
65%

Gemäss aktueller kantonaler Gesetzesgrundlage muss bei jedem Todesfall obligatorisch ein amtliches Erbschaftsinventar aufgenommen werden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Inventarpflicht soweit möglich aufgehoben werden. Die Vorlage geht auf eine Motion zurück, die eine entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) verlangte.

Diese Gesetzesänderung hätte verschiedene Auswirkungen. Erben, die kein Erbschaftsinventar benötigen, könnten darauf verzichten und dadurch Kosten einsparen. Nach wie vor erhoben würden jedoch die Gebühren für die Erbenermittlung, denn diese erfolgt zwingend von Amtes wegen. Auswirkungen ergäben sich auch auf die Erbschaftsbehörden und die Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreiber: Die Anzahl der Inventare von zirka 750 Fällen pro Jahr würde auf voraussichtlich weniger als 200 Fälle pro Jahr sinken. Weniger Fälle würden auch weniger Personal bedeuten. Da die Erbschaftsgebühren eine Steuerkomponente beinhalten, würde sich der Einnahmeausfall jedoch nur zum Teil durch Einsparungen beim Personal ausgleichen lassen. Auf kantonaler Ebene ist deshalb mit einem jährlichen Minderertrag von über CHF 100'000 zu rechnen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage des Regierungsrates mit einzelnen Änderungen am 10. November 2014 mit «nur» 28 zu 23 Stimmen zugestimmt. Somit ist eine obligatorische Volksabstimmung notwendig.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente\\_nicht\\_im\\_Formularpool/Abstimmungen/2015/AbstMag\\_Kt\\_2015-03-08.pdf](http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente_nicht_im_Formularpool/Abstimmungen/2015/AbstMag_Kt_2015-03-08.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# SO



## 1. Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

- Erste Variante
- Zweite Variante
- Stichfrage

Stimmbeteiligung

NEIN (56.4%)  
JA (65.9%)  
Variante 2 (56.2%)  
38.8%

Der Kantonsrat hat am 27. August 2014 die Einführung eines Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes beschlossen. Er unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei Varianten zur Abstimmung. Die Varianten unterscheiden sich einzig in der Regelung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag.

Das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) soll:

- 25 bisherige Erlasse in einem Einzigen zusammenfassen;

- die Anzahl Paragraphen von bisher rund 350 auf 106 reduzieren;
- veraltete Regelungen weglassen oder sie modernisieren;
- die Zuständigkeiten neu regeln;
- klare Kompetenzen schaffen;
- die Sexarbeit und die Tourismusförderung regeln;
- fünf Bewilligungspflichten aufheben;
- die Regelungsdichte und die administrative Belastung für KMU reduzieren.

In der Bearbeitung der Gesetzesvorlage war vor allem die Regelung der Ladenöffnungszeiten umstritten. Mit der Variantenabstimmung haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Auswahl zwischen:

- **Variante 1: Die Läden sind von Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen bis 18 Uhr geöffnet oder**
- **Variante 2: Die Läden sind von Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen bis 18 Uhr geöffnet. An einem Werktag können die Öffnungszeiten bis 21 Uhr verlängert werden.**

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 der Volksabstimmung. Die Bestimmung in § 5 wird in zwei Varianten zur Abstimmung unterbreitet.

## 2. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

### Stimmbeteiligung

**JA (77.7%)**  
**38.5%**

Zusammen mit dem neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz soll über die Ergänzung des Artikels 132 Absatz 1 der Kantonsverfassung abgestimmt werden. Der Kantonsrat hat am 4. November 2014 beschlossen, neu die Jahresumsatzgebühren im Gastgewerbe, bei Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie bei Betrieben der Sexarbeit als Steuern in der Kantonsverfassung zu verankern.

Durch diese Verfassungsänderung

- soll die bestehende Jahresumsatzabgabe im Gastgewerbe sowie bei Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben auf eine Verfassungsgrundlage gestellt werden;
- soll für die neue Jahresumsatzabgabe bei Betrieben der Sexarbeit eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden.

In der parlamentarischen Beratung war diese Verfassungsänderung nicht bestritten. Da Verfassungsänderungen immer dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, ist darüber dennoch abzustimmen.



### 3. Änderung des Sozialgesetzes; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Stimmbeteiligung

**NEIN (52.9%)**  
**38.6%**

Prämienverbilligungen sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vorgesehen, damit sie die Prämien für die Krankenversicherung bezahlen können. Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an dieser Subvention. Der Kanton Solothurn hat bis ins Jahr 2014 einen Beitrag geleistet, der 80 % des Beitrags des Bundes entspricht. Um das Kantonsbudget zu entlasten, hat der Kantonsrat beschlossen, das Sozialgesetz insofern zu ändern, dass ab dem Jahr 2015 der Kantonsbeitrag nur noch mindestens 70 % des Beitrags des Bundes entspricht.

Für das Jahr 2014 haben der Kanton CHF 57.7 Mio. und der Bund CHF 72.2 Mio. für Prämienverbilligungen zur Verfügung gestellt. Damit konnten die Ausgaben der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn mit fast CHF 130 Mio. entlastet werden. In den vergangenen Jahren haben insgesamt 25–30 % der Bevölkerung Prämienverbilligungen erhalten.

Der Kanton Solothurn musste im Jahr 2014 ein umfassendes Sparpaket schnüren. Davon betroffen ist auch der Beitrag des Kantons für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. So sollen im Rahmen des Massnahmenplanes jährlich rund CHF 7 Mio. eingespart werden. Die Möglichkeit des Kantonsrates, den Kantonsbeitrag über den Mindestprozentsatz hinaus um bis zu 30 Mio. zu erhöhen, bleibt erhalten. In den Jahren 2008 bis 2014 hatte das Kantonsparlament den Anteil des Kantons jeweils auf den bisher gesetzlich geforderten Mindestprozentsatz beschränkt.

Eine Mehrheit des Solothurner Kantonsrates begrüsst diese Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- die Kantonsfinanzen liessen das erreichte Leistungsniveau bei der Prämienverbilligung aktuell nicht zu;
- die wirtschaftlich Schwächsten sollen trotz Senkung der Leistungen nicht davon betroffen sein;
- in einer besseren finanziellen Situation könnte das Leistungsniveau auch ohne erneute Gesetzesänderung wieder angehoben werden.

Dagegen lehnt eine Minderheit des Solothurner Kantonsrates diese Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen ab:

- die Senkung der Prämienverbilligung würde vor allem Familien mit Kindern treffen;
- die Änderung träfe zudem den unteren Mittelstand. Der untere Mittelstand trage jedoch bereits heute eine Hauptlast an den staatlichen Kosten und sollte in Anbetracht der steigenden Krankenkassenprämien eher entlastet als belastet werden;
- der Kanton Solothurn entferne sich damit weit weg vom minimalen Ziel des Bundes, Haushalte mit bescheidenem Einkommen massgeblich zu entlasten.

Innert nur 60 Tagen wurden weit mehr als die für ein Referendum erforderlichen Unterschriften gesammelt. Die Bevölkerung auf der Strasse habe meist kein Verständnis für das Vorgehen der Mehrheit des Kantonsrats gezeigt und wäre der Meinung, dass dieser Entscheid an der Urne korrigiert werden müsse.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-regierungsdienste/pdf/abstimmungen/2015/Abstimmungsinfo\\_03\\_2015.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-regierungsdienste/pdf/abstimmungen/2015/Abstimmungsinfo_03_2015.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



## 1. Initiative «Steuerfuss vor das Volk»

**NEIN (67.3%)**

**Stimmbeteiligung**

**40.3%**

Diese Initiative verlangt, dass der Steuerfuss neu dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Heute liegt die Kompetenz zur Änderung des Steuerfusses abschliessend beim Kantonsrat, der zusammen mit dem Voranschlag über die Höhe des Steuerfusses entscheidet.

Die Initiantinnen und Initianten wollen mit der Referendumsmöglichkeit die Volksrechte stärken. Zudem entstehe damit ein Druck auf das Parlament, mit allfälligen Steuererhöhungen zurückhaltend umzugehen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates sind der Überzeugung, dass sich die Referendumsmöglichkeit negativ auf den Budgetprozess und die politische Berechenbarkeit der Kantonsentwicklung auswirken würde. Im Falle eines Referendums wäre der gültige Steuerfuss während Monaten unbekannt und damit das Budget blockiert. Ein Spareffekt würde sich dabei nicht ergeben.

## 2. Kantonsratswahlverfahren:

• Initiative: «Für ein einfaches und verständliches Wahlsystem»

**NEIN (55.7%)**

• Gegenvorschlag: «Kantonsproporz mit Sitzgarantie»

**JA (53.5)**

• Stichfrage

**Gegenvorschlag (55.1%)**

**Stimmbeteiligung**

**39.5%**

Die Initiative verlangt im Wesentlichen, dass der Kantonsrat in den Gemeinden (Wahlkreise) im Majorz gewählt wird. Massgebend wären damit nur die im Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Gewählt wären jene Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jeder Gemeinde würden so viele Sitze zustehen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht, jedoch mindestens ein Sitz.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates sind der Meinung, dass das Parlament mit dem Kantonsproporz mit Sitzgarantie zu wählen ist. Damit würde gewährleistet, dass im Kantonsrat als oberster gesetzgebender und aufsichtsführender Behörde alle relevanten gesellschaftlichen bzw. politischen Kräfte vertreten sind.

Kantonsrat und Regierungsrat stellen der Initiative deshalb einen *Gegenvorschlag* gegenüber. Dieser sieht die Wahl des Kantonsrates nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) vor. Die in den Gemeinden für die gleiche Partei oder politische Gruppierung abgegebenen Stimmen würden für den ganzen Kanton zusammengezählt. Entsprechend der gesamtkantonalen Wählerstärke würden dann die 100 Sitze den Parteien und politischen Gruppierungen zugeteilt. Jeder Gemeinde stünden so viele Sitze zu, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht, jedoch mindestens ein Sitz.

In Schwyz finden die Gesamterneuerungswahlen für den Kantonsrat im Frühjahr 2016 statt. Der Beschluss des Regierungsrates über die Vertretung der Gemeinden im Kantonsrat und das Dekret (Wahlanleitung) für die Gesamterneuerungswahlen müssen deshalb im Herbst 2015 veröffentlicht werden. Bis dahin muss das neue Wahlrecht auf Verfassungs- und Gesetzesstufe verankert sein. Entscheiden sich die Stimmberechtigten am 8. März 2015 endgültig für eines der beiden

Wahlverfahren, können die entsprechenden Wahlvorbereitungen getroffen werden. Findet kein Wahlverfahren eine Mehrheit, müsste der Regierungsrat die Situation neu beurteilen, um für 2016 verfassungskonforme Kantonsratswahlen zu sichern.

Der Hintergrund dieser Initiative ist äusserst interessant:

Der Kantonsrat wurde früher innerhalb der Gemeinden (Wahlkreise) je nach Anzahl Kantonsratssitze im Mehrheits- (Majorz) oder im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Jede Gemeinde hatte Anspruch auf mindestens einen Sitz. Der Kanton Schwyz hatte damit faktisch ein Mischsystem: In den kleineren Gemeinden wurde im Majorzverfahren und in den Grösseren im Proporzverfahren gewählt.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 19. März 2012 (vereinigtes Verfahren der Beschwerden 1C\_407/2011, 1C\_445/2011, 1C\_447/2011) festgestellt, dass dieses Wahlverfahren verfassungswidrig sei. Die hohen natürlichen Quoren in zahlreichen Wahlkreisen, die zur Erreichung eines Kantonsratssitzes notwendig waren, entsprächen nicht einem echten Proporzwahlverfahren und das praktizierte Mischverfahren finde in der Kantonsverfassung von 1898 keine Stütze.

In § 48 der neuen Kantonsverfassung vom 24. November 2010 wurde das Kantonsratswahlverfahren dahingehend präzisiert, dass der Kantonsrat innerhalb der Wahlkreise nach dem Proporz gewählt wird (Abs. 3). Eine Stimmenausswertung über die Wahlkreise hinaus wurde damit ausgeschlossen. Die Kantonsverfassung ist in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 mit 60 % Ja-Stimmen angenommen worden.

Die Bundesversammlung hat die neue Kantonsverfassung daraufhin nur teilweise – mit Ausnahme von § 48 Abs. 3 – gewährleistet (vgl. Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz vom 14. März 2013, BBl 2013 2621). Das ist deshalb bemerkenswert, weil Kantonsverfassungen normalerweise problemlos gewährleistet werden.

Die Entscheide des Bundesgerichts und der Bundesversammlung hatten zur Folge, dass der Kanton Schwyz über keine Bestimmung in der Kantonsverfassung verfügte, die besagte, wie der Kantonsrat zu wählen ist. Nach der Nicht-Gewährleistung durch die Bundesversammlung wurden nun zwei kantonale Verfassungsinitiativen eingereicht: Die eine verlangt die Wahl des Kantonsrates im Majorzverfahren, die andere grundsätzlich die Wahl im Proporz.

Da das schwyzerische Abstimmungsrecht die Möglichkeit, zwei Initiativen einander gegenüberzustellen, nicht kennt, schlagen Regierungsrat und Kantonsrat vor, der Majorzinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.sz.ch/documents/Abstimmungsbroschuere\\_08\\_Maerz\\_2015.pdf](http://www.sz.ch/documents/Abstimmungsbroschuere_08_Maerz_2015.pdf)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



**Auf Kantonebene findet keine Abstimmung statt, jedoch kantonale Gerichtswahlen:**

- A. Obergericht Uri
- B. Landgericht Uri
- C. Landgericht Ursern

**Wahlbeteiligung:**

**22.6%**

**Für weitergehende Informationen über die Wahlergebnisse / Pour plus d'informations touchant le résultat des élections:**

[http://www.ur.ch/de/aktuelles/abstimmungsresultate/polvorlagen/?action=showobject&object\\_id=63](http://www.ur.ch/de/aktuelles/abstimmungsresultate/polvorlagen/?action=showobject&object_id=63)